

Gesetzlicher Hintergrund:

- Anlagenbetreiber/innen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biogas** können vom Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für eine Bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen (ergänzend zur Marktprämie)

**Förderung von:
€ 130 pro kW
Zusatzleistung
über max. 10 Jahre**

Rechtliche Voraussetzungen:

- Der gesamte in der Anlage erzeugte Strom geht wie folgt in die Direktvermarktung:
 - Als Direktvermarktung zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie (§ 33g) oder
 - als sonstige Direktvermarktung
 es besteht ein Vergütungsanspruch nach § 16 solange dieser nicht nach § 17 verringert wird

Der Stromverbrauch darf nicht in unmittelbar räumlicher Nähe stattfinden, sondern es muss die Durchleitung des Stroms durch das öffentliche Netz erfolgen.

- Die **Bemessungsleistung** muss **mindestens 20% der installierten Leistung** (elektrische Wirkleistung) betragen (Anmerkung: bei der Berechnung von P_{BEM} wird die Inbetriebnahme der Anlage berücksichtigt, sollte die Anlage z.B. nur 6 Monate eines Kalenderjahres gelaufen sein, so wird mit den Zeitstunden für diese 6 Monate gerechnet)
- Der Standort, die installierte Leistung sowie die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie muss folgenden Entitäten gemeldet sein:
 - Bundesnetzagentur (Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur) oder
 - Ein Dritter, der ein allgemeines Anlagenregister betreibt (nach § 64e Nummer 2)
- Bescheinigung über die Anlageneignung für die Flexibilitätsprämie durch einen für den Bereich Elektrizitätserzeugung zugelassenen Umweltgutachter
- der Netzbetreiber muss über die Erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie informiert werden.

$$\begin{aligned}
 &\text{Bemessungsleistung (P}_{BEM}\text{)} \\
 &= \\
 &\frac{\text{erzeugte Jahres kWh}}{\text{Zeitstunden Kalenderjahr}} \text{ kW}
 \end{aligned}$$

Technische Voraussetzungen:

- Die Anlage muss ein gasdichtes Gärrestlager (hydraulische Verweilzeit des Substrates von min. 150 Tagen) haben sowie eine Gasverbrauchseinrichtung besitzen
- BHKW und Gasspeichervolumen müssen auf einander abgestimmt sein
 - Der Gasspeicher muss das Gas über einen definierten Zeitraum speichern können
 - Innerhalb eines Tages/einer Woche muss die gesamte gespeicherte und erzeugte Gasmenge verwerten werden können
- Die zusätzlich installierte Leistungskapazität muss min. 20% und darf max. 50% der installierten Leistung ausmachen

Praktische Voraussetzungen:

- die flexible Fahrweise muss durch einen 3-tägigen Demonstrationsbetrieb nachgewiesen werden (1/4 stündliche Bilanzierung)
- 7 Tage vor und während des Probebetriebes empfiehlt es sich, die Fütterung der Anlage konstant zu halten (Vermeidung statistischer Verzerrung der Daten)